Gemeinde Bern **521** Plan Nr. 1111/5

Überbauungsplan Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan B von der Kant. Baudirektion genehmigt am 10. 9. 1963

Abänderung des Ueberbauungsplanes 1:500

Scheuerrain – Sulgenrain

Gemäss Art. 42f Bau – G.

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 15. 10. 1962 mit den Abänderungen vom 20. 7. 1970 und 23. 1. 1976

GENEHMIGT unter Vorbehalt des Beschlusses vom 4. März 1977
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

Bern, den 23. 1. 1976
Stadtplanungsamt Bern

60/82 DWü

Legende:

- Von der Kant. Baudir. genehmigte Baulinien
- Von der Kant. Baudir. genehmigte, heute aufzunehende Baulinien
- Von der Kant. Baudir. genehmigte Parterrebaulinien
- Von der Kant. Baudir. genehmigte, heute aufzuhebende Parterrebaulinien
- Von der Kant. Baudir. genehmigte Baulinien für Bauten unter Strassenniveau
- Von der Kant. Baudir. genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien für Bauten unter Strassenniveau
- 583.00 Von der Kant. Baudir. genehmigte max. zulässige Gebäudehöhe
- 583.00 Von der Kant. Baudir. genehmigte, heute aufzuhebende max. zulässige Gebäudehöhe
- (K) Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften
- (K) Aufzuhebende Felderbezeichnungen
- Neue Baulinien
- Neue Baulinien für Bauten unter Strassenniveau
- 568.00 Neue max. zulässige Gebäudehöhe
- (L) Neue Felderbezeichnungen
- Neue Feldergrenze

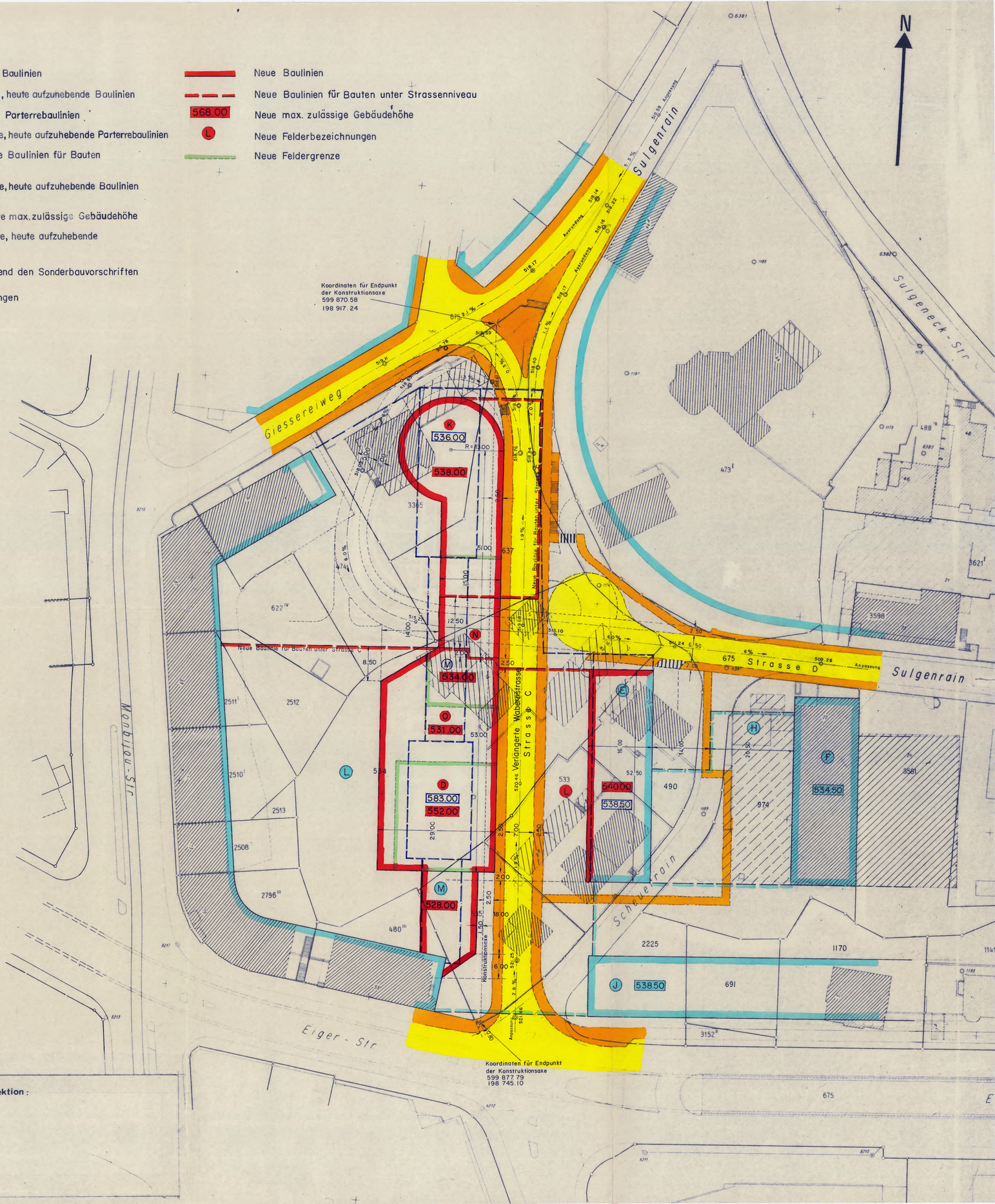

Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
490,534,535,675	Einwohnergemeinde Bern	25.11.76	W. Dinkelspiel
474	Kellenberger Alfred	5.2.76	[illegible]
533	Straub Herrmann	31.1.76	Herm. Straub
622	Steiner Ernst	6.2.76	[illegible]
637	Immobiliengesellschaft Zentra AG		[illegible]
974	Zentrum AG	23.5.76	[illegible]
2511,2512	Pensions-Wittwen- und Waisenkasse der Spar- und Leihkasse Bern, Stiftung	2.1.77	[illegible]
3365	Schweiz. Metall- und Uhren-arbeiterverband Bern	29.1.76	[illegible]
480	Immobiliengesellschaft Bernanova AG Bern		Schneiter & Baumann
2510,2513	Mangana AG Bern	9.3.76	[illegible]
2508	Dreyfus Urs Bern		
2796	Immobiliengesellschaft Bernacasa AG Bern		Schneiter & Baumann
2225	Schweiz. Eidgenossenschaft Finanzverwaltung		[illegible]

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 8. DEZ. 1976
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: [illegible]
Der Stadtschreiber-Stellvertreter: [illegible]

DER GEMEINDERAT DER STADT BERN

Genehmigung durch die kantonale Baudirektion:

521

Bern, den 23. Januar 1976
HOb/MMe

2. Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan B, Nr. 3932 vom 15. Oktober 1962

(Die 1. Abänderung der Sonderbauvorschriften erfolgte am 20. Juli 1970 und wurde am 28. Oktober 1971 genehmigt)

Zu diesen abgeänderten Sonderbauvorschriften gehören der Ueberbauungsplan Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan B vom 15. Oktober 1962 und die Abänderung Scheuerrain / Sulgenrain, Nr. 1111/5 vom 23. Januar 1976.

A: bisherige Fassung

Art. 3.1.	im Feld D	20 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld K	5 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld M	1 Geschoss über dem Niveau der Strasse C

B: neue Fassung

Art. 3.1.	im Feld D	10 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld K	6 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld M	2 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld N	4 Geschosse über dem Niveau der Strasse C
	im Feld O	3 Geschosse über dem Niveau der Strasse C

A: bisher

Art. 3.6. Die Parterrebauten in den Feldern M dürfen höchstens 4,5 m hoch werden. Ihre gesamte Frontlänge an der Strasse C darf 40 % der Baulücken zwischen den benachbarten mehrgeschossigen Baukörpern nicht überschreiten.

B: neu

Art. 3.6. fällt weg

A: bisher

Art. 4.1. Alle Gebäude in den Feldern B bis K und M sind mit Flachdächern zu versehen. Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreiten, anzuordnen.

B: neu

Art. 4.1. Alle Gebäude in den Feldern B bis O sind mit Flachdächern zu versehen. Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreiten, anzuordnen.

A: bisher

Art. 4.2. In den Feldern B, D und J ist über den in Art. 3 genannten Geschossen noch ein flach abgedecktes Dachgeschoss zulässig. Die Dachgeschosse sind mindestens 1.50 m hinter die Fassaden der unteren Geschosse zurückzusetzen. Von dieser Zurücksetzung sind die Treppenhäuser ausgenommen.

B: neu

Art. 4.2. In den Feldern B und J ist über den in Art. 3 genannten Geschossen noch ein flach abgedecktes Dachgeschoss zulässig. Die Dachgeschosse sind mindestens 1.50 m hinter die Fassaden der unteren Geschosse zurückzusetzen. Von dieser Zurücksetzung sind die Treppenhäuser ausgenommen.

A: bisher

Art. 5 Autoeinstellhallen und Autoabstellplätze

Zu jedem Bau ist pro 150 m2 Bruttonutzfläche 1 Autoabstellplatz vorgesehen, wovon ein angemessender Anteil, je nach den örtlichen Möglichkeiten, durch oberirdische Abstellplätze ersetzt werden kann. Bei der Berechnung der Bruttonutzfläche sind die nach Bauordnung resp. gemäss Ziffer 3 dieser Sonderbauvorschriften zulässigen Geschosse in Rechnung zu stellen. Allfällige Untergeschosse sowie die Felder H und M fallen ausser Betracht.

Bei Gebäuden in Feld J sind die Abstellplätze nach der Strasse B auszurichten,müssen aber erst auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Strasse in Betrieb genommen werden. Falls diese Strasse die Einhaltung der Parkplatznorm ausserordentlich erschwert, kann die Baupolizeibehörde die Zahl der Autoabstellplätze reduzieren.

B: neu

Art. 5 Autoeinstellhalle und Autoabstellplätze

Zu jedem Bau ist pro 150 m2 Bruttonutzfläche 1 Autoabstellplatz vorgesehen, wovon ein angemessener Anteil, je nach den örtlichen Möglichkeiten, durch oberirdische Abstellplätze ersetzt werden kann.
Bei der Berechnung der Bruttonutzfläche sind die nach Bauordnung, resp. gemäss Ziffer 3 dieser Sonderbauvorschriften zulässigen Geschosse in Rechnung zu stellen. Allfällige Untergeschosse (Geschosse unter dem Niveau der Strasse C) sowie das Feld H fallen ausser Betracht.

A: bisher

Art. 6 Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben wird, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

B: neu

Art. 6 Ausnutzung

Die max. Bruttogeschossfläche über dem Niveau der Strasse C in den Feldern D, K, M, N und O beträgt 12'500 m2. Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche sind die gemäss Ziffer 3 dieser Sonderbauvorschriften zulässigen Geschosse massgebend.

B: neu

Art. 7 Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben wird, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Die Baudirektorin

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 4. März 1977
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

Zustimmungserklärung

Mit dieser Abänderung der Sonderbauvorschriften erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
490,534,535,675	Einwohnergemeinde Bern	25.11.76	[illegible]
474	Kellenberger Alfred	6.2.76	[illegible]
533	Straub Herrmann	31.1.76	[illegible]
622	Steiner Ernst	6.2.76	[illegible]
637	Immobiliengesellschaft Zentra AG		[illegible]
974	Zentrum AG	13.5.76	[illegible]
2511,2512	Pensions-Wittwen-und Waisenkasse der Spar-und Leihkasse Bern, Stiftung	8.1.77	[illegible]
3365	Schweiz. Metall - und Uhren = arbeiterverband Bern	29.1.76	[illegible]
480	Immobiliengesellschaft Bernanova AG Bern		[illegible]
2510,2513	Mangana AG Bern	9.1.76	[illegible]
2508	Dreyfus Urs Bern		
2796	Immobiliengesellschaft Bernacasa AG Bern		[illegible]
2225	Schweiz. Eidgenossenschaft Finanzverwaltung		[illegible]

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

DER GEMEINDERAT DER STADT BERN

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 8. DEZ. 1976

1996 N

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: [illegible]

Der Stadtschreiber-Stellvertreter: [illegible]